BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN "FINSING-WEST"

Gemeinde:

Finsing

Landkreis:

Erding

Regierungsbezirk: Oberbayern

Inhalt:

A. Präambel

B. Festsetzungen durch Planzeichen

C. Festsetzungen durch Text

D. Hinweise

E. Verfahrenshinweise

Planfertiger:

Zeichnungsmaßstab: 1:1000

Dipl. Ing. (FH) Walter Kressirer

Barmbichler Str. 15

85570 Markt Schwaben

Tel.: 08121/42583 Fax.:08121/45856

//un ro

DIPL-ING. (FH)
WALTER KRESSIRER
DIVINI DIA
BERATENDER
INGENIEUR
11868

Markt Schwaben,

06.11.2000

den

1. Entwurf:

11.03.2001

2. Entwurf:

04.12.2001

3. Entwurf:

23.03.2004

4. Entwurf:

25.04.2005

5. Entwurf:

25.07.2005

A. Präambel

Die Gemeinde Finsing erlässt gemäss

- §§2 Abs. 1, 9, 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBo)
- Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den Bebauungsplan "Finsing- West" als

Satzung

B. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

WA 1 Allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO

GF 280 m² Höchstzulässige Geschossfläche (z.B 280 m2)

Il Zahl der Vollgeschosse zwingend, z.B. zwei Vollgeschosse

2. Bauweise, Baugrenzen

---- Baugrenze

E Nur Einzelhäuser zulässig

ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

SD Satteldach

Firstrichtung zwingend

3. Flächen für Nebenanlagen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen

Ga Garage

St Stellplatz

4. Öffentliche Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche
(abgesenkter Gehsteig als Hinweis)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Erschließungsstraße (Gemeinschaftsfläche)

der Parzellen 3-8

5. Grünordnung

5.1 Zu pflanzende Bäume mit Lagefestsetzung

Grosskroniger Baum aus Artenliste C.16.1

Kleinkroniger Baum aus Artenliste C.16.2

5.2 Öffentliche Grünflächen

Straßenbegleitgrün / Dorfrandeingrünung mit Gehölzpflanzungen

Wiesenfläche

Spielplatz für Kinder bis 6 Jahre

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen oder des Maßes der Nutzung

Maßzahl in Metern, z.B. 14,0 m

Maßzahlen für Baulinien und Baugrenzen sind

Maximalwerte. Maßzahlen, soweit sie Abstände von

Baugrenzen oder Baulinien betreffen, sind Minimalwerte

Notwendige Fenster von Aufenthaltsräumen in mit diesem Planzeichen gekennzeichneten Fassaden sind nur dann zulässig, wenn sie mit einem Glasvorbau oder einer schallgedämmten Belüftungseinrichtung schalltechnisch geschützt sind, oder der Aufenthaltsraum über weitere Fenster zur schallabgewandten Seite verfügt.

OKRFB 511,00 Maximale Höhe über NN (z.B. 511,00m) für die Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss

C. Festsetzungen durch Text

Art und Maß der Nutzung

- 1.1 Im WA ist das Bauland nach §4 Bau NVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- 1.2 Je Einzelhaus sind maximal zwei Wohneinheiten möglich. Je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohneinheit zulässig.
- 1.3 Die Abstandsflächen nach Art.6 Abs. 4 und 5 BayBO sind einzuhalten.

2. Höhenentwicklung

2.1 Als Traufwandhöhe wird das Maß zwischen Oberkante Kellerrohdecke bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut, gemessen an der Außenkante der Außenwand festgesetzt.

Traufwandhöhe bei Wohngebäuden:

WA 1 max. 6 m WA 2 max. 4 m WA 3 max. 4.5 m

2.2 Das Gelände ist in seiner natürlichen Form zu erhalten.

Dachform und Dachneigung

3.1 Im gesamten Baugebiet sind nur symmetrische Satteldächer mit mittigem First zulässig. Die Dächer von untergeordneten Bauteilen sind konstruktiv vom Hauptdach zu trennen.

Festgesetzte Dachneigung: 36° - 38°

Die Dächer der Garagen sind mit einer Dachneigung von 30°-36° auszuführen.

3.2 Im WA 2 und WA 3 sind je Wohnhaus max. ein Zwerchgiebel zulässig. Im WA 1 sind keine Zwerchgiebel zulässig. Der Abstand zur Giebel-Außenwand des Hauptgebäudes muss mindestens 3,0 m betragen. Die Breite eines Zwerchgiebels darf höchstens 1/3 der Gebäudelänge betragen. Bei Gebäudelängen über 12 m wird die Zwerchgiebelbreite auf max. 4 m festgelegt.

Die max. Traufhöhe des Zwerchgiebels darf 5,2 m nicht überschreiten. Als Traufhöhe wird das Maß zwischen Oberkante Kellerrohdecke bis

zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut, gemessen an der Außenkante der Außenwand festgesetzt. Die max. Tiefe des Zwerchgiebels beträgt 1,5 m. Der Zwerchgiebel darf die Baugrenze überschreiten, soweit die Grenzabstände gem. BayBO eingehalten sind.

- 3.3 Dachgauben sind mit einer Breite (Außenabmessung) von max. 1,5 m zulässig. Bei den Einzelhäusern sind je Dachseite max. 3 Dachgauben zulässig. Bei den Doppelhaushälften sind je Dachseite max. 2 Dachgauben zulässig. Der Abstand zwischen den Gauben bzw. zwischen Gaube und Zwerchgiebel und das Maß bis Vorderkante Mauerwerk am Ortgang muss mind. 1,5 m betragen.
- 3.4 Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 3.5 Doppelhäuser und an der Grenze zusammengebaute Grenzgaragen sind profil- und höhengleich, d.h. gleiche Dachneigung, First- und Traufhöhe, Dachüberstand und Tiefe der Baukörper auszubilden. Die Gestaltung ist aufeinander abzustimmen, so dass der Eindruck eines Einzelhauses gewahrt bleibt. Der Nachbauende hat sich dem Erstbauenden anzupassen.
- 3.6 Die Dachüberstände sind an den Trauf- und Giebelseiten mit 50-80 cm auszubilden. An den Zwerchgiebeln und an den Garagen dürfen die Dachüberstände max. 50 cm betragen.

4. Gestaltung

- 4.1 Als Dachdeckungsmaterial sind nur ziegelrote Dachsteine, sowie Glaseindeckungen, sowie der Dachneigung angepasste Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen zulässig.
- 4.3 Außenwände dürfen nur holzverschalt oder als geputzte und gestrichene Mauerflächen ausgeführt werden.

5. Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen

- 5.1 Sämtliche Nebenanlagen und Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Fläche sowie auf der hierfür bezeichneten Fläche errichtet werden.
- 5.2 Ausnahmen sind Gartengerätehäuschen mit bis zu 12 m² Grundfläche. WH= max. 2,20 m. Die traufseitige Außenwandhöhe ist von der OK. Gelände bis zum Schnitt zwischen Gebäudeaußenwandflucht und Dachoberkante zu messen. Eine Unterbauung ist nicht zulässig.

- 5.3 Die Garagen dürfen bis zu einer maximalen Länge von 6 m an die Grundstücksgrenze gebaut werden.
- 5.4 Pro Einfamilienhaus bzw. Doppelhaushälfte sind 2 Stellplätze nachzuweisen. Bei zwei Wohneinheiten in einem Einzelhaus sind die notwendigen Stellplätze der gültigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Finsing zu entnehmen. Garagenzufahrten dürfen nicht als Stellplatz angerechnet werden.

6. Immissionsschutz

Die Schlaf- und Kinderzimmer der Parzellen 1-8 und 9-10 sind zur schallabgewandten Seite auszurichten. Ausnahmsweise können Schlaf- und Kinderzimmer auch an den mit Planzeichen gekennzeichneten Expositionen platziert werden. Diese Räume müssen mit einem Glasvorbau oder einer schallgedämmten Belüftungseinrichtung schalltechnisch geschützt werden, sofern sie keine weitere Lüftungsmöglichkeit zur schallabgewandten Seite aufweisen.

7. Sichtdreiecke

- 7.1 Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtfelder dürfen außer Zäune neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort nicht genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen in diesem Bereich sind, bei einem Astansatz ab 2,5 m Höhe über der Fahrbahnebene zulässig, der genaue Standort ist aber mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.
- 7.2 Ansonsten sind als Vegetationsflächen nur Rasen- und Wiesenflächen zulässig.
- 7.3 Überwuchs von Sträuchern und Bäumen aus angrenzenden Gehölzflächen ist zu beseitigen.

8. Befestigte Flächen

- 8.1 Die Flächen für Zufahrten und Stellplätze sind bei allen Befestigungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 8.2 Die Befestigung mit Asphalt ist nur auf der Erschließungsstrasse erlaubt und auf den ausgewiesenen Gemeinschaftsflächen der Parzellen 3-8. Die ausgewiesenen Parkplätze sind aus Pflasterbelag mit Rasenfuge herzustellen.
- 8.3 Die Garageneinfahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen (z.B. wassergebundene Wegedecken, Pflaster mit Rasenfuge, Rasengittersteine, etc.).
- 8.4 Der Weg zum Spielplatz ist mit einer wassergebundenen Wegedecke zu versehen.

9. Einfriedungen

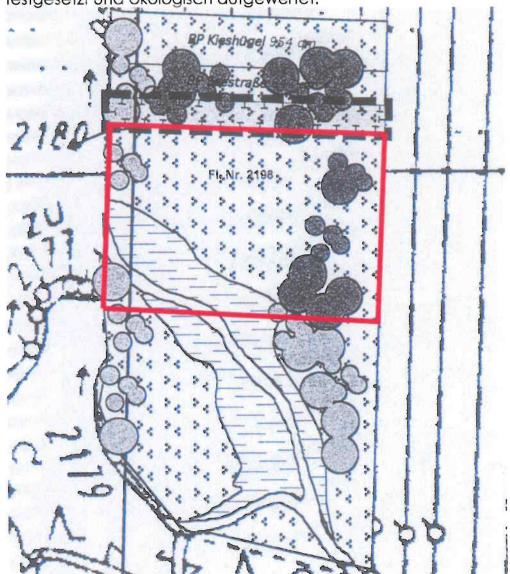
- 9.1 Einfriedungen an Straßen sind als sockellose Holzzäune mit senkrechter Lattung von max. 1m Höhe auszubilden. An den Grenzen zu den Nachbargrundstücken sind anstelle der Holzzäune auch sockellose Maschendrahtzäune von max. 1m Höhe zulässig.
- 9.2 Garagenvorplätze sind von Einfriedungen freizuhalten.

10. Zu pflanzende Gehölze in den privaten Gärten

- 10.1 Je 700 m² Grundstücksgröße ist mind. ein heimischer großkroniger Baum zu pflanzen (s. Artenliste C.13.1).
- 10.2 Zusätzlich sind je 250 m² Grundstücksgröße mind. ein heimischer kleinkroniger Baum (s. C.13.2) zu pflanzen. Die Hälfte der geforderten kleinkronigen Bäume können Obstbaumhochstämme oder – halbstämme sein.
- 10.3 Strauchpflanzungen müssen zu mind. 50% aus heimischen Arten bestehen (s. C.13.3).

11. Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich des erfolgten Eingriffs in Natur und Landschaft wird außerhalb des Geltungsbereichs eine 3.528 m² große Teilfläche der Flurstücksnummer 2198 der Gemarkung Finsing als Ausgleichsfläche festgesetzt und ökologisch aufgewertet.



Entsprechend der Lage im Finsinger Moos ergeben sich für das genannte Flurstück folgende Ziele:

- Wiederherstellen des ursprünglichen Gewässerverlaufes
- Anlage vernässter Geländemulden entlang des Grabens
- Beseitigung standortfremder Gehölze (Fichten)
- Anpflanzen einiger Gehölzgruppen aus Arten der potenziellen natürlichen Vegetation (Erlen-Eschen-Auwald) im Norden des Grundstücks
- Einsaat von artenreichem Feuchtgrünland in die verbleibende Fläche
- Die weitere Entwicklung ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- Vor der Umgestaltung ist eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

12. Strassenbegleitgrün und. Dorfrandeingrünung

- 12.1 Innerhalb der im Lageplan gekennzeichneten Fläche ist pro 2 m²
 Pflanzfläche min. ein heimisches Gehölz aus nachfolgender Artenliste
 (s.C.13) zu pflanzen. Zum landwirtschaftlich genutzten Grund Fl. Nr. 669
 ist ein Pflanzabstand von 2 m einzuhalten. Dieser Streifen ist von
 Gehölzen durch jährliche Maat freizuhalten.
- 12.2 Bäume aus nachfolgender Artenliste (s.C 13) sind entsprechend der Planzeichen zu pflanzen
- 12.3 Störender Überwuchs der Gehölze in die Straßenfläche soll beseitigt werden.

13. Artenliste

Folgende heimische Baum- und Straucharten, die der Potentiell Natürlichen Vegetation entsprechen, sind für die Bepflanzung zulässig:

13.1 Großkronige Bäume

(Sol., Hochstamm, 3xv., mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm Bäume mit Lagefestsetzung: Sol., Hochstamm, 4xv., mit Ballen, StU 18-20 cm)

Acer pseudoplatanus Bergahorn

Betula pendula Birke

Tilia cordata Winterlinde Quercus robur Stieleiche

13.2 Kleinkronige Bäume

(Sol., 3xv., m.B., Stammumfang 10-12 cm

Bäume mit Lagefestsetzung: Sol., Hochstamm, 3x v., m.B., StU 16-18cm)

Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Prunus avium Vogelkirsche
Sorbus aucuparia Eberesche

13.3 Folgende heimische Sträucher sind für die Bepflanzung zulässig: (Sträucher, 2x v., ohne Ballen, 100-150)

Berberis vulgaris Gem. Berberitze

Cornus sanguinea Hartriegel
Coryllus avellana Hasel
Crataegus laevigata Weissdorn

Crataegus nonogyna Weissdorn

Crataegus monogyna Weissdorn

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare Liguster

Lonicera xylosteum Heckenkirsche

Prunus spinosa Schlehe
Rhamnus frangula Faulbaum
Rosa arvensis Wald-Rose
Salix caprea mas Salweide

Sambucus racemosa Traubenholunder
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana Wolliger Schneeball

- 13.4 Die geforderte Mindestpflanzung innerhalb der Privatgrundstücke muss spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach der Bezugsfertigkeit der Gebäude erstellt werden. Die geforderte Mindestpflanzung auf öffentlichem Bereich ist spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Straße zu erstellen. Es ist darauf zu achten, dass der Wurzelbereich der Bäume frei von Ver- und Entsorgungsleitungen bleibt.
- 13.5 Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Bei alters- oder krankheitsbedingtem Ausfall sind sie gemäss den Angaben des Grünordnungsplanes art- und größengleich zu ersetzen.
- 13.6 Im Rahmen der Einzelbauanträge sind qualifizierte Freiflächengestaltungspläne vorzulegen.

14. Kinderspielplatz

Die Gestaltung des Spielplatzes ist unter Berücksichtigung der DIN 18034 durchzuführen.

D. Hinweise

vorhandene Flurstücksgrenzen

geplante Grundstücksgrenzen

.

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

487/10

vorhandene Flurstücksnummern, z.B. Fl.Nr. 487/10



vorhandene Wohngebäude



Sichtdreiecke mit Maßangaben in Metern



Grundstücksnummern, z.B. Grundstück Nr. 5

507 Ü NN

Höhenlinie, z.B. 507 ü. NN

Von der Landwirtschaft ausgehende Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch soweit sie über das übliche Ausmaß hinausgehen, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

Die Bauvorhaben sind gegen Eindringen von Hangwasser zu sichern.

Bodenfundpunkte und Bodendenkmäler, die bei den Bauvorhaben zutage kommen sind beim Landratsamt Erding zu melden.

E. Verfahrenshinweise

1.	Der Stadt-/Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde ar ortsüblich bekanntgemacht.	
	HERNES	Deubosing den 09.12.2005
	(Siegel)	Bürgermeister Krzizok
	3 ENDE	1. Bürgermeister
2.	Die Bürgerbeteiligung gemäss § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom OH. J. 2000 bis 12.01 stattgefunden.	
	STERNAS	Deufinsing den 09.12.2005
		Bürgarmaistar Krzizak
	(Siegel)	Bürgermeister 1. Bürgermeister
3.	Die Beteiligung der Träger öff Bebauunasplanvorentwurf in	entlicher Belange zum der Fassung vom 00.11.2000 gemäss § 4
	BauGB hat vom 04.12.2000	bis 12.01.2001 stattgefunden.
	JERNASA	Deubosing den 09 12 2005
	(Slegell) S	Bürgermeister Krzizok
	EMDES	Burgermeister Krzizok 1. Bürgermeister
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.04.		lanes in der Fassung vom 25.04.2005
	wurde mit der Begründung gemäss § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 20.06.2005 bis 20.03.2005 öffentlich ausgelegt.	
	TERNS	Wufnsing den 09.12.2005
		a. Vimine
	dsiegel	Bürgermeister Krzizok 1. Bürgermeister







Bürgermeister Krzizok

1. Bürgermeister

